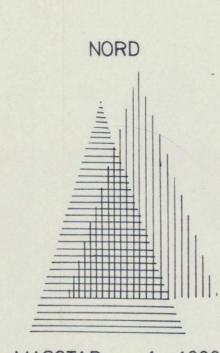
GEMEINDE TRAITSCHING LKR. CHAM VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) BAUGEBIET, WILTING SÜDOST"





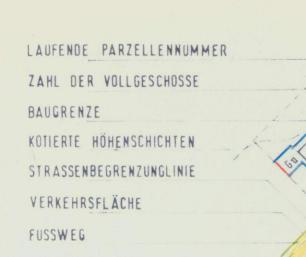
LEGENDE

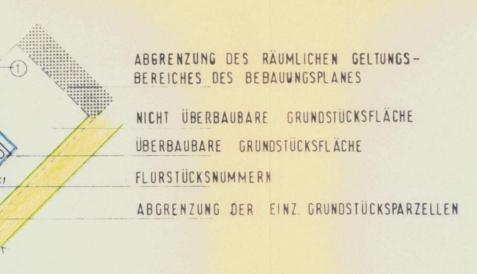
BESTEH. WOHNBEBAUUNG U + E + D MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL

BEPL. WOHNBEBAUUNG U+E+D MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG BESTEH. GRENZEN

---- GEPL. GRENZEN

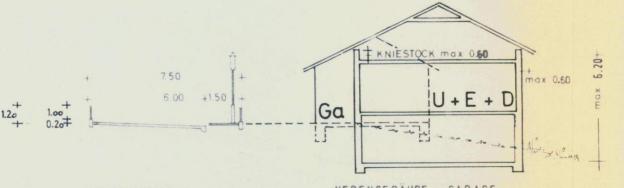
Ga = GARAGE





REGELBEISPIEL

DACHNEIGUNG: 24-28° DACHDECKUNG ENGOB. DACHPFANNEN OD. BIBER DACHGAUPEN NICHT ZULASSIG NUR LIEG WOHNRAUMFENSTER



STRASSENDECKE: TEER OD ASPHALT SCHOTTERUNTERBAU SAUBERKEITSSCHICHT

NEBENGEBAUDE = GARAGE PULTDACH DACHNEIGUNG 5 - 10° DACHDECKUNG WELLASBESTZEMENTPL (ROSTBRAUN)

1434 -/1390/1 L. SPATERE STRASSENVERBREITERUNG BAUGEBIETSERWEITERUNG

Begründung:

Die Gemeinde Traitsching verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (RS vom 25.07.1980 Nr. 420 - 1191 CHA -30/2/80). Der vorliegende Bebauungsplan "Wilting Südost" ist voll aus der Vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt (§ 8 Abs. 2 BBauG).

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein leicht nach Westen geneigtes Gelände, das unmittelbaren Anschluß an die Ortsbebauung von Wilting findet.

195.000, -- DM

Die Erschließung der Baufläche ist gewährleistet: Anschluß an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben, die straßenmäßige Anbindung erfolgt über bereits ausgebaute Erschließungsstraßen, Stromversorgung kann gesichert werden. Anschluß an das im Ausbau begriffene Kanalisationsnetz ist gewährleistet.

Überschlägige Schätzung der Erschließungskosten

Straßenflächen Wasserversorgung Kanal

ca. 1800 m^2 $\frac{2}{3}$ 70, -- DM = 126.000, -- DM ca. 160 lfdm & 90,-- DM = 14.400,-- DM ca. 160 lfdm & 260,-- DM = 41.600,-- DM Straßenbeleuchtung ca. 6 Stück 2.000, -- DM = 12.000, -- DM Summe Kostenschätzung 193.000,-- DM

aufgerundet ca.

Bebauungsvorschriften

1) Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung i.d. Fassung der Bek. vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763) in offener Bauweise.

2) Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 60 cm, am Ortgang bis zu 25 cm. Dachgaupen nicht zulässig. Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände 6.20 m nicht übersteigen.

3) Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

4) Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0, 30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5) Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1.20 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7) Bepfanzung - Hausgärten

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen.

8) Freileitungen

Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

9) Abstandsflächen

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben bei E-E-D Gebäuden mind. 4,0 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

10. Bepflanzung - Allgemein

An der Ostseite des Baugebietes (Ostseite der Grundstücke Parz. 1 - 6) sind Randbepflanzungen freiwachsenden Hecken aus heimischen Sträuchern zu pflanzen. Geeignete Straucharten sind: Eberesche, Vogelkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Heckenrose. Je 100 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen.

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung 31. 01. 1979 des Bebauungsplanes Durchführung der Bürgerbeteiligung nach von .22.03.1982.. bis .22.04.1982..... Beschluß der Gemeinde über die Billigung 01.09.1982 des Bebauungsplanes Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften

Ort TRAITSCHING RATHAUS von 20.091982 bis 20.10.1982 Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gem. § 10 BBauG i.d.F. der Bek vom 18.08.76, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGB1 I S. 949) 21.04.1983 Genehmigung des Bebauungsplanes durch

das Landratsamt Ort und Zeit der dauernden Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt

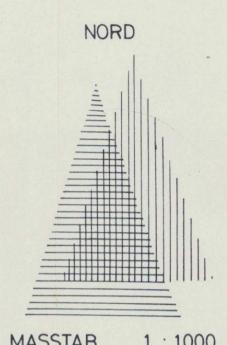
der Bekanntmachung Ort Tag der Bekanntmachung



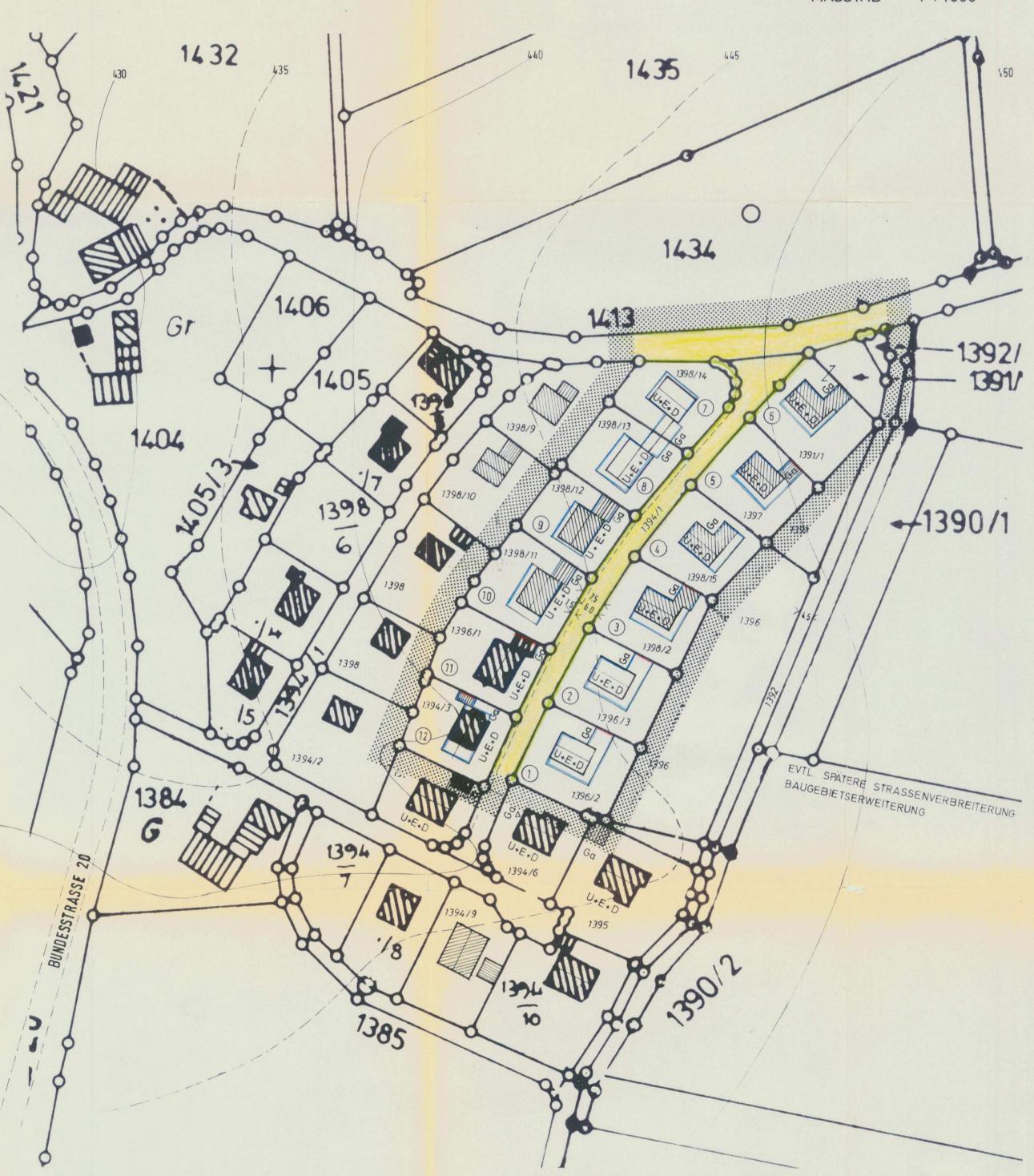
REGENSBURG, 5.4. 1975 ÜBERARBEITET: 15.10.1980 / 16.3.1982 / 10.12.1982

PLANFERTIGER: JNG. FRANZ SIEBER REGENSBURG WERFTSTRASSE

CHING LKR. CHAM ITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) IG SÜDOST"







LEGENDE

U+E+D

BESTEH. WOHNBEBAUUNG U + E + D MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL



BEPL. WOHNBEBAUUNG U+E+D MLT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG



BESTEH. GRENZEN





Ga = GARAGE

LAUFENDE PARZELLENNUMMER
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUGRENZE
KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN
STRASSENBEGRENZUNGLINIE
VERKEHRSFLÄCHE
FUSSWEG

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES_DES BEBAUUNGSPLANES

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLURSTÜCKSNUMMERN

ABGRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKSPARZELLEN

1) Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung i.d. Fassung der Bek. vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763) in offener Bauweise.

2) Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5:4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 60 cm, am Ortgang bis zu 25 cm. Dachgaupen nicht zulässig. Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände 6,20 m nicht übersteigen.

3) Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

4) Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5) Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1.20 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.

6) Terrassen Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände einge-

fügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung. 7) Bepflanzung - Hausgärten

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen.

8) Freileitungen Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur zulässig im rück-

abgewandten Dachfläche zu errichten. 9) Abstandsflächen

wärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben bei E.E.D Gebäuden mind. 4,0 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

10. Bepflanzung - Allgemein

An der Ostseite des Baugebietes (Ostseite der Grundstücke Parz. 1 - 6) sind Randbepflanzungen freiwachsenden Hecken aus heimischen Sträuchern zu pflanzen. Geeignete Straucharten sind: Eberesche, Vogelkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Heckenrose. Je 100 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen.

| Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes | 31. 01.1979 11. 03.19 82 |
|---|-------------------------------|
| Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses | 11.03.1702 |
| Durchführung der Bürgerbeteiligung nach von .22.03.1982 bi | 22 04 1982 |
| Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes | 01. 09.1982 |
| Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnung, Le- gende und Bebauungsvorschriften | 22.42.4000 |
| Ort TRAITSCHING RATHAUS von 20.091982 bi | s 20.10.1982 |
| Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gem. § 10 BBauG i.d.F. der Bek vom 18.08.76, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGB1 I S. 949) | 21.04.1983 |
| Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt | 10.6.1383 |
| Ort und Zeit der dauernden Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der Bekanntmachung Ort | 07.08.1983 Brey Regierungsrat |
| Tag der Bekanntmachung | S./ |